



# Hygienerahmenkonzept der Senatskanzlei

auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Infektions-  
schutzmaßnahmenverordnung in der geltenden  
Fassung

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

## Hygienerahmenkonzept der Senatskanzlei für Kinos

### Präambel

Der Senat von Berlin hat mit der „Dritten Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ in der Fassung der Zehnten Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ (im Folgenden: „Verordnung“, kurz „VO“) die Regelungen in Berlin angepasst und weitere Änderungen beschlossen. Volltext der Verordnung unter: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Voraussetzung für die Öffnung von Kinos sind Hygienekonzepte, die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Besucher:innen und Mitarbeiter:innen vorgeben. Das vorliegende Hygienerahmenkonzept (im Folgenden: „HRK“) definiert, welche Maßnahmen für die Öffnung des Spielbetriebs der Kinos einzuhalten sind (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 und 6 VO).

Die Festlegung und Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu reduzieren. Eine Infektion über die Luft in geschlossenen Räumen kann jedoch nach aktuellem Kenntnisstand ungeachtet aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Das HRK gibt in Anlehnung an o.g. Erkenntnisse den Kultureinrichtungen evidenzbasierte und praxisnahe Orientierungshilfen für die Öffnung. Die Hinweise beziehen sich insbesondere auf Einrichtungen und Veranstaltungen im Geschäftsbereich der Senatskanzlei<sup>1</sup>:

Mit der VO gilt unter Einhaltung der im Folgenden erläuterten Regeln **ab dem 15. November 2021**:

Grundlegende Voraussetzung für den Besuch von Kinos ist, dass die Teilnehmenden geimpft oder genesen sind = die 2G-Bedingung (§8a VO, Ausnahme: negativ getestete Kinder unter 18 Jahren und Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können)

Sofern in diesem Hygienekonzept die 3G-Bedingung genannt ist, gilt diese nicht für

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und
- Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden. Der Nachweis erfolgt durch Schülerschein oder BVG-Karte.

#### **Außerdem gilt:**

- Filmvorführungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 1.000 zeitgleich Anwesenden erlaubt (§ 11 Abs. 4 Satz 2 VO).
- Filmvorführungen mit bis zu 2.000 zeitgleich Anwesenden können in geschlossenen Räumen mit maschineller Lüftung (Vorgaben HRK) durchgeführt werden (§ 11 Abs. 5 VO).
- Veranstaltungen im Freien mit bis zu 2.000 zeitgleich Anwesenden (§ 11 Abs. 4 Satz 1 VO) sind unter der 3G-Bedingung erlaubt. (Es besteht die Option die 2G-Bedingung anzuwenden)

---

<sup>1</sup>Dies umfasst insbesondere Kinos

- Ausnahmen von der Zahl der Teilnehmenden, können durch die Senatskanzlei auf Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden (§ 11 Abs. 5 Sätze 2-5 VO).

### I. Grundsätzliches

#### **Infektionsrisiken mit SARS-CoV-2**

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist (Quelle: Robert-Koch-Institut: Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand 14.07.2021).

#### **Aerogene Infektion**

Respiratorische Aerosolpartikel sind kleinste Teilchen, die aus den Atemwegen ausgestoßen werden. Sie können in dieser Feinheit nicht mehr wahrgenommen werden. Aerosolpartikel verteilen sich schnell überall im Raum und verweilen sehr lange in der Raumluft. Kleinste Aerosolpartikel werden bereits im Ruhezustand direkt bis in die Lunge eingeatmet. Ein infizierter Mensch sondert nachweislich mehr Aerosol ab als ein Gesunder. Eine infizierte Lunge kann rund 10- bis 1.000-mal mehr Aerosolpartikel, die zu dem virusbelastet sind, produzieren als eine Gesunde. Nach aktuellem Kenntnisstand ist die eingeatmete Dosis ein entscheidendes Merkmal für das Auftreten und den Verlauf einer Infektion.

#### **Tröpfcheninfektion**

Wenn sich Menschen im Umkreis von 1 - 3 Metern um eine infizierte Person aufhalten, können sie sich direkt anstecken, indem sie die beim Niesen, Husten oder Atmen ausgestoßenen Tröpfchen einatmen. Auch der Kontakt zu anderen Schleimhäuten (z.B. der Augen) kann zur Infektion führen. Diese Tröpfchen können eine ausreichende Menge von replikations- und infektionskompetenten Viren in sich tragen, die Infektionen hervorrufen. Die Verbreitung über Tröpfchen im Nahfeld ist auch im Freien möglich. Die Tröpfchengröße, die Menge der darin enthaltenen lebenden Viren, die Zeit, die das Virus in der Luft schwebt, sowie die Temperatur und die relative Luftfeuchte sind kritische Variablen in Bezug auf die Verbreitung über die Luft.

**Da virusbelastete Aerosolpartikel sehr lange in der Luft schweben, sich überall im Raum verteilen und nicht leicht zu filtern sind, kann das Risiko einer Infektion in geschlossenen Räumen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen, sondern durch ein ganzheitliches Maßnahmenpaket nur reduziert werden.**

#### **Gesichtsmasken**

Die in diesem HRK verwendeten Begrifflichkeiten im Hinblick auf Gesichtsmasken entsprechen den Maßgaben von § 2 Abs. 1 Sätze 4 und 5 VO in Verbindung mit der Anlage zur Verordnung. Medizinische Masken sind aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmasken, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 (sogenannte OP-Masken) entsprechen. Masken, die dem Schutzstandard der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entsprechen (FFP2-Masken oder vergleichbare Schutzstandards, wie beispielsweise Masken des Typs KN95, N95, KF94), wobei die Maske jedenfalls nicht über ein Ausatemventil verfügen darf, werden im HRK nur als FFP2-Masken bezeichnet.

Sofern in der VO bzw. in diesem Hygienerahmenkonzept vorgeschrieben, ist eine medizinische Maske zu tragen. Sofern in der VO bzw. in diesem Hygienerahmenkonzept vorgeschrieben ist, eine FFP2-Maske oder eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, gilt diese Pflicht nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum

vollendeten 14. Lebensjahr gilt statt der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 VO.

## II. Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben

### Das Einhalten der AHA-L-Regel ist Voraussetzung:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Personen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 VO), sofern dieses HRK keinen größeren Abstand vorsieht
- Beachtung der Hygieneregeln
- Korrektes Tragen einer Maske, § 2 VO
- Lüftung der Räume

### 2G- und 3G-Bedingung:

**2G** = Es dürfen grundsätzlich nur geimpfte und genesene Personen teilnehmen.

**3G** = Es dürfen grundsätzlich nur geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 Personen gilt die 2G-Bedingung  
Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 Anwesenden gilt die 3G-Bedingung (2G ist optional).

### 2G-Bedingung im Einzelnen (in geschlossenen Räumen und im Freien), § 8a VO:

- In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 2G-Bedingung gilt, dürfen sich keine Personen aufhalten, die nicht geimpft oder genesen sind.
- Unter 2G-Bedingungen, besteht in allen Bereichen des Veranstaltungsortes oder der Einrichtung keine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands, keine Zutrittssteuerung (qm-Regelung), keine Maskenpflicht.
- Innenräume müssen trotzdem regelmäßig gelüftet werden.
- Für die Dauer der 2G-Veranstaltung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 2G-Bedingung in geeigneter Weise, insbesondere im Eingangsbereich, hinzuweisen.

### Zu den Details:

- Personal mit unmittelbarem Kundenkontakt, sowie für die Veranstaltung unabdingbare Personen, müssen die 2G-Bedingung erfüllen oder an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung im Sinne von § 6 VO nachweisen.
- Personen, die künstlerische Darbietungen aufführen oder sonst für den Ablauf der Veranstaltung unabdingbare, nicht von anderen Personen vertretbare Beiträge einbringen, müssen nicht geimpft oder genesen sein, wenn sie negativ getestet sind.
- Ausgenommen von der 2G-Bedingung sind:
  - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; müssen negativ getestet sein und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.
  - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ab 6 Jahren negativ getestet sein müssen.
  - Bei Schüler:innen (unter 18 Jahre), die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, gilt als Nachweis der Schülerschein oder eine BVG-Schülerkarte.

### Nachweise:

Die Vorlage eines personalisierten Nachweises über die Impfung, Genesung oder Testung und eines Lichtbildausweises bei einem Verantwortlichen ist zwingend. Es ist durch den

Verantwortlichen zu protokollieren, dass die Nachweise vorgelegt und verifiziert wurden. Der Nachweis der Impfung gegen oder der Genesung von SARS-CoV-2 muss digital verifiziert werden (digital signierter Impf- oder Genesenen-Nachweis) und mit einem Lichtbildausweis abgeglichen werden. (§ 8a Abs. 2 Nr. 4 VO). Als Anhang zu diesem Dokument finden Sie Hinweise zum Umgang mit digitalen Test- und Impfnachweisen.

**Nachweis Impfung oder Genesung:** Bescheinigung über eine Impfung mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19, deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Bei Genesung, der Nachweis eines mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Tests oder eines mehr als sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 und im zweiten Fall mindestens eine Impfung gegen Covid-19, die mindestens 14 Tage zurückliegt. Die Testpflicht entfällt für geimpfte und genesene Personen.

**Nachweis Antigen-Schnelltest oder PCR-Test:** Schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis. Ein Testnachweis kann entweder innerhalb von 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn durch PCR-Testung oder möglichst tagesaktuell (max. 24 Stunden) durch Antigen-Schnelltests erfolgen, § 6 der VO (darunter auch Selbsttest unter Aufsicht und mit Bescheinigung entsprechend § 6 Abs. 2 VO). Alternativ ist die Einrichtung einer unmittelbar vorgeschalteten Test-Station vor Ort möglich. Die Verantwortlichen haben in diesem Fall sicherzustellen, dass auch für die Durchführung der Tests ein Hygienekonzept vorliegt und die Ergebnisse dokumentiert sind. Positive Testergebnisse sind an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu melden.

**Verhalten bei positiven Tests Grundsätzlich gilt:** Ein positiver Antigen-Schnelltest / PCR erfordert eine sofortige Absonderung. Der/die Getestete sollte darauf hingewiesen werden, dass bei positivem Antigen-Schnelltest zwingend ein Bestätigungstest mittels PCR-Nachtestung erfolgen muss.

**Nachweis Schüler:innen:** Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (z.Zt. alle Bundesländer), erbringen den Nachweis durch Schülerschein oder BVG-Karte

### **Nachweis der Besucher:innen-Kette (§ 4 VO, Anwesenheitsdokumentation):**

- Zur Kontaktnachverfolgung müssen kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungsstätten Besucher:innen-Daten registrieren. Bei Veranstaltungen muss eine Kontaktnachverfolgung erfolgen können.
- Die Abfrage der persönlichen Daten der Besucher:innen zur Kontaktverfolgung kann beim Ticketkauf, durch die Nutzung digitaler Anwendungen oder den Eintrag in Listen erfolgen (Hinweis: § 4 Abs. 4 VO auch digitale Anwendungen, die dem Veranstaltenden keine Daten übermitteln, z.B. Corona-Warn-App). Beim Ticket- Verkauf durch Dritte ist die Erfassung der Daten stets durch den Veranstaltenden vorzunehmen.
- Die folgenden Daten aller anwesenden Personen müssen rückverfolgbar sein (das ist z.B. auch der Fall, wenn nur die Daten einer/s Käufer:in beim Ticketkauf erfasst werden): Vor- und Familiennamen, Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen), vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden), Telefonnummer, Anwesenheitszeit, Platz- oder Tischnummer (wenn vorhanden, verzichtbar bei digitalen Anwendungen), Dokumentation, dass ein negatives Testergebnis vorgelegt wurde bzw. eine Testung vor Ort ein negatives Ergebnis ergeben hat (Durchführung der Testung vor Ort / Bescheinigung) bzw. Bescheinigung über den Nachweis Geimpft oder Genesen.

- Bei der Erhebung durch den Ticketkauf muss der/die Ticketkäufer:in in die Datenerhebung und Datenübermittlung einwilligen.
- Die Verantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, die Originale der Bescheinigungen einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen §4 Abs. 4 VO.
- Die Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen (z.B. Corona-Warn-App) erfolgen, § 4 Abs. 4 VO. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden. Bei Nutzung dieser Formate kann auf die Dokumentation des Testnachweises verzichtet werden, § 4 Abs. 1 Nr. 7 VO.
- Die Daten sind für die Dauer von zwei Wochen (die Dokumentation des Testergebnisses für die Dauer von 48 Stunden) nach Ende des Besuchs bzw. der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zugänglich zu machen oder auf Verlangen auszuhändigen bzw. ist der Zugriff zu ermöglichen, §4 Abs. 3 VO. Dies gilt nicht, wenn digitale Anwendungen genutzt werden, die eine solche Aufbewahrung durch den Veranstaltenden nicht zulassen.
- Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

### **Wegeführung und Raumplanung:**

- Es ist ein präziser Raumnutzungsplan für Besucher:innen zu erstellen und deutlich sichtbar anzubringen.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Kultureinrichtung muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege möglichst in eine Richtung geplant werden.
- Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands zu regeln, z.B. durch Festlegung von Personenobergrenzen für die gleichzeitige Nutzung.
- Je größer die Raumvolumina der Einrichtungen sind, desto schneller sinkt das Infektionsrisiko bereits durch bloße Verteilung der Aerosolpartikel im Raum. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen im direkten Umfeld (Masken, Abstand, etc.) sind auch in Einrichtungen mit beweglichem Publikumsverkehr strikt einzuhalten.
- Die genaue Verteilung der Besucher:innen im Raum legt die Einrichtung unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern individuell fest.
- Gruppenbildungen sind zu vermeiden; Anreize zu nicht zweckbestimmtem Aufenthalt dürfen nicht geboten werden.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Größe der Räume angepasst ist. Durch geeignete Maßnahmen ist das längere Verweilen in kleinen Räumen möglichst zu verhindern.

### **Reinigung:**

- Es ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus dem klar hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und womit gereinigt werden.
- Sämtliche Handkontaktflächen sind vor Beginn der Veranstaltung zu reinigen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl, Tischoberflächen, Armlehnen etc.). Handkontaktflächen mit intensivem Handkontakt sind im Laufe eines Tages mehrfach zu reinigen.

### **Kontaktloser Besucher:innen-Service:**

- Tickets sind vorrangig online vorab zu buchen oder bargeldlos vor Ort zu kaufen.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassengebieten sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort sicherzustellen.

### **Schutz vor Ausstoß und Weitergabe von Viren:**

- Für Besucher:innen, die Kontakt zu einer an COVID-19-erkrankten Person hatten gelten die Regelungen zur Absonderung in § 7 VO. Personen mit Symptomen eines Atemwegsinfektes jeglicher Schwere dürfen die Einrichtung nicht betreten. Dies kann auch nicht durch ein negatives Testergebnis, den Nachweis einer vollständigen Impfung oder eines Genesenenstatus umgangen werden. Darauf ist sichtbar im Eingangsbereich sowie im Internet hinzuweisen.
- Besucher:innen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer SARS-CoV-2-Infektion, die keine medizinische Maske tragen können, setzen sich und andere einem erhöhten Infektionsrisiko aus, insbesondere wenn sie nicht vollständig geimpft sind. Die Einrichtung sollte ihnen vom Besuch abraten.
- In den Einrichtungen, insbesondere in den Sanitärräumen, sind Gelegenheiten zum Händewaschen, Seife sowie Einmalhandtücher in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
- Aushänge mit den Regeln zu Händehygiene sowie zur Husten- und Nies-Etikette sind deutlich sichtbar anzubringen.
- Grundsätzlich sollten sich Personen so kurz wie möglich in Innenräumen aufhalten.
- Sofern keine festinstallierte Lüftungsanlage vorhanden ist, sollte eine Durchlüftung spätestens alle 45 Minuten stattfinden.
- Bei Treppenaufgängen, Fahrstühlen und Rolltreppen sollte auf Kontaktminimierung geachtet werden. Türen von Personenaufzügen sollten bei Nichtbenutzung offenbleiben. Die Zahl der gleichzeitig in den Aufzügen befindlichen Personen sollte auf max. 1/3 der Vollaustattung begrenzt werden.
- Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, usw.) sollten vermieden werden.

### **Bewirtung mit Speisen und Getränken:**

Wenn in der Einrichtung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 18 der Verordnung entsprechend. Weitergehende Hinweise veröffentlicht die für Gaststätten zuständige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe auf ihrer Internetseite. Es ist jeweils ein separates Hygienekonzept für Gastronomiebereiche entsprechend dem HRK für die Gastronomie zu erstellen.

### **Korrekte Belüftung aller Räume<sup>2</sup>:**

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist eine den technischen Vorgaben entsprechende, ausreichende Belüftung wesentliche Voraussetzung die Durchführung von Veranstaltungen. Das Ziel ist die Verdünnung der Aerosolkonzentration und die kontinuierliche Versorgung

---

<sup>2</sup> Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk\\_stellungnahme\\_lueften\\_sars-cov-2\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf)

des Innenraums mit Frischluft. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Sollte sich eine infizierte Person gemeinsam mit anderen Personen im Raum aufhalten, so setzt sich das Infektionsrisiko aus der Aktivität der Personen, aus der dem Raum zugeführten virenfreien Luftmenge und aus der Aufenthaltszeit zusammen. Wie viele Personen sich gemeinsam im Raum aufhalten, beeinflusst das Infektionsgeschehen insgesamt. Aus diesem Grund sind die vorgenannten Parameter stets gemeinsam zu betrachten.

Im besten Fall sind raumluftechnische Anlagen (im Folgenden: RLT-Anlagen) vorhanden, die alle Räume mit einem hygienisch ausreichenden Außenluftvolumenstrom versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abführen. Sollten keine oder nur unzureichende RLT-Anlagen vorhanden sein, ist auf ausreichende Fensterlüftung zu achten.

Das Ziel ist der Austausch der Luft und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft.

### **Stets gilt:**

- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen.
- Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass der Umluftanteil reduziert wird, wenn möglich HEPA-Filter eingebaut und regelmäßig gewechselt werden. Klimaanlage mit Frischluft sollten genutzt werden. Der Frischluftanteil sollte möglichst hoch sein. Reine Raumlufumwälzungsanlagen müssen gänzlich ausgeschaltet oder mit HEPA-Filtern ausgestattet werden.
- Die Belüftung sollte spätestens 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung/Öffnung der Räume starten und wenn möglich bis zum Ende derselben/der Besuchszeit andauern.
- Die Nutzung von CO<sub>2</sub>-Sensoren im Lüftungsmanagement sollte erwogen werden (vgl. Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene beim Umweltbundesamt).
- Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z.B. keine Lüftung in Flure ohne eigene, zu öffnende Fenster).

Es ist außerdem ein Lüftungsprotokoll vorzugeben, nach dem regelmäßige Lüftungen vorzunehmen, zu dokumentieren und zu kontrollieren sind und das mindestens folgende Daten enthält: Datum, Uhrzeit, Name der Person, die die Lüftung vorgenommen hat.

**Ist ein Raum gar nicht zu belüften, darf er nicht genutzt werden.**

### **III. Kinovorführungen Indoor**

Zusätzlich zu den unter II. aufgeführten Allgemeinen Schutz- und Hygienevorgaben gelten für Kinovorführungen Indoor folgende Regeln:

**a) Filmvorführungen in geschlossenen Räumen (mit und ohne maschineller Belüftung) sind mit bis zu 1.000 zeitgleich Anwesenden erlaubt (§ 11 Abs. 4 Satz 2 VO)**

**Es gilt die 2G-Bedingung (siehe II.), darüber hinaus gilt:**

- Für Filmvorführungen unter 20 Personen: Mindestabstand und Maske, wenn nicht am festen Platz. Der Mindestabstand kann nur unterschritten werden, wenn alle Personen der 3G-Bedingung unterliegen.
- Die konkrete Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten.



- Mitarbeiter:innen mit unmittelbarem Publikumskontakt, sowie für die Durchführung der Veranstaltung unabdingbare Personen müssen geimpft oder genesen sein oder an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung nachweisen (§ 6 VO).
- Es wird dringend empfohlen bei 2G-Veranstaltungen nur Personen im Kundenkontakt einzusetzen, die geimpft oder genesen sind.
- Zur Kontaktnachverfolgung müssen die Veranstalter Daten von Besucher:innen registrieren. Das kann mit einer Nachverfolgungs-App geschehen.
- Es ist ein präziser Sitz- und Raumnutzungsplan für Publikum/Besucher:innen zu erstellen.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege sollen möglichst in jeweils eine Richtung geplant werden, vorzugsweise sind verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Veranstaltungen sollen inklusive möglicher Pausen nicht länger als 90 Minuten dauern, die Räume müssen regelmäßig intensiv gelüftet werden. Während der Pausen sollen die Türen zum Veranstaltungsraum geöffnet bleiben, um beim hinaus und hineingehenden Publikumsverkehr eine zusätzliche Lüftungswirkung zu erzeugen.
- Es ist mindestens vor und nach der Veranstaltung sowie in den Pausen eine Stoß- und - wo möglich - Querlüftung durch geöffnete Fenster und Türen über mindestens 10 Minuten durchzuführen.
- Tickets sind vorrangig bargeldlos und vorab online zu verkaufen.
- Zur Kontaktnachverfolgung müssen die Veranstalter Daten von Besucherinnen und Besuchern registrieren. Das kann mit einer Nachverfolgungs-App geschehen.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
- Wenn während der Veranstaltung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 18 VO.
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort zu sicherzustellen.

### **b) In geschlossenen Räumen mit maschineller Belüftung sind Filmvorführungen mit max. 2.000 Teilnehmenden erlaubt § 11 Abs. 5 Satz 1 VO – Es gilt die 2G-Bedingung, siehe II.)**

Die max. Personenzahl in geschlossenen Räumen von 1.000 Teilnehmenden gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 VO kann auf maximal 2.000 Teilnehmer:innen erhöht werden, wenn eine maschinelle Lüftungsanlage mit kontinuierlichem Frischluftvolumenstrom (100 %) den gesamten Veranstaltungsraum sowie die Nebenräume mit Zuluft von außen versorgt und die Abluft konsequent aus dem Raum abführt.

#### **Es gelten die unter III a) genannten Schutz- und Hygienevorgaben und Regeln.**

Bei Veranstaltungen mit 1.000 oder mehr Anwesenden ist allen Besucher:innen ein fester Platz zuzuweisen; bei Veranstaltungen mit weniger als 1.000 Personen kann darauf verzichtet werden.

Ein Überschreiten der Teilnehmendenzahl von 1.000 (maximal 2.000 Personen) ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

### Lüftung

Die max. Personenzahl in Innenräumen gemäß § 11 Abs. 4 VO (1.000 Teilnehmende) kann überschritten werden, wenn eine maschinelle Lüftungsanlage mit kontinuierlichem Frischluftvolumenstrom (100 %), die den gesamten Veranstaltungsraum sowie die Nebenräume mit Zuluft von außen versorgt und die Abluft konsequent aus dem Raum abführt.

Die zulässige Anzahl an Personen wird durch die genaue Anordnung der Bestuhlung im Raum durch die Einrichtung individuell festgelegt, wobei vom regulär geltenden Mindestabstand von 1,5 Metern abgewichen werden darf, sofern alle folgenden Regelungen eingehalten werden.

Die Belüftung soll überwiegend durch festinstallierte, maschinelle Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) erfolgen. Alternativ oder ergänzend können mobile Lüftungsanlagen mit Außenluftzufuhr zum Einsatz kommen oder mobile Umluftfilteranlagen, die mindestens mit einem HEPA H13 Filter ausgestattet sind. Die zugeführten Außenluftvolumenströme oder gefilterten Luftströme dieser Anlagen müssen bekannt sein, und es sollten die minimalen benötigten personenbezogenen Luftmengen in allen Aufenthaltszonen eingehalten werden. Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass diese ausschließlich mit 100 % Außenluft betrieben werden, dazu sind vorhandene Umluftklappen zu schließen.<sup>3</sup> Für Details sind die einschlägigen Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bzw. der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger zu nutzen.

Die Wirksamkeit der zugeführten Außenluft und/oder gefilterten Luft durch nachträgliche installierte mobilen Lüftungs-/Umluftfilteranlagen im Aufenthaltsbereich von Personen (keine Kurzschlussströmungen und keine nicht von der Strömung erfassten Bereiche) muss durch fachgerechte Planung und Ausführung gewährleistet sein.

Die Lüftungsanlagen sind mindestens eine Stunde vor einer Kulturveranstaltung in Betrieb zu nehmen (auch, wenn kein Publikum im Saal ist) und müssen nach der Veranstaltung für weitere zwei Stunden in Betrieb bleiben.

Während der Pausen sollen die Türen zum Veranstaltungsraum geöffnet bleiben, um beim hinaus und hineingehenden Publikumsverkehr eine zusätzliche Lüftungswirkung zu erzeugen.

### III. Kinovorführungen Outdoor

#### a) Veranstaltungen im Freien - max. 2.000 Teilnehmende

Für Veranstaltungen im Freien gelten folgende Grundregeln, die durch individuelle Hygienekonzepte für die jeweilige Veranstaltung untersetzt werden müssen (§ 5 Abs. 1 VO), dabei gilt insbesondere:

---

<sup>3</sup> Wenn dies nicht möglich ist, sollte der Umluftanteil größtmöglich reduziert werden und es sind hocheffiziente Filter (Hochleistungsschwebstoff-Filter der Klasse H 13 (H 14 ist in Kultureinrichtungen nicht erforderlich) in der Abluft/Umluft notwendig; als Mindeststandard gelten Filter der Klasse ePM1 (alt F 9) mit einer Filtereffizienz von mind. 95% bei 400 nm. Die Hersteller müssen garantieren, dass die Wirksamkeit der minimal geforderten Filterklasse entspricht. Filter der Klasse F 7 reichen nicht aus.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Personen gilt für alle Teilnehmenden die 3G-Bedingung.

Wenn alle Teilnehmenden der 3G-Bedingung unterliegen, **kann** der Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien bei Veranstaltungen mit bis 2.000 Teilnehmenden bis zur Vollbelegung reduziert werden und die Maskenpflicht am Platz aufgehoben werden.

Veranstaltungen im Freien können auch unter 2G-Bedingungen stattfinden. Die 2G-Bedingung kann auch für einzelne Tage oder begrenzte Zeiträume genutzt werden

### **Darüber hinaus gilt:**

- An Veranstaltungen im Freien dürfen insgesamt bis zu 2.000 Personen teilnehmen. Die konkrete Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den Gegebenheiten des Veranstaltungsortes und der Ermöglichung der Einhaltung von Abstandsgeboten.
- Bei Veranstaltungen mit unter 100 Personen gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern, sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, sofern nicht am festen Platz, es sei denn alle Teilnehmenden sind negativ getestet = 3G-Bedingung.
- Teilnehmende sollen den Mindestabstand von 1,5 Metern (außer am Platz) in allen Bereichen, sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte einhalten und eine medizinische Maske tragen.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege sollen möglichst in jeweils eine Richtung geplant werden.
- Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie vorzugsweise verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Tickets sind vorrangig bargeldlos und vorab online zu verkaufen.
- Zur Kontaktnachverfolgung müssen die Veranstalter Daten der Besucherinnen und Besucher registrieren. Das kann mit einer Nachverfolgungs-App geschehen.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
- Wenn während der Veranstaltung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 18 VO.
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort sicherzustellen.

### **b) Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Teilnehmenden**

Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Teilnehmenden können auf Antrag durch die Senatskanzlei widerruflich auf Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes zugelassen werden (§ 11 Abs. 5 Sätze 2-5 VO).

Es gilt die 2G-Bedingung für Veranstaltungen, die Auslastung der Veranstaltungsorte soll in der Regel 50% nicht überschreiten. Es besteht die Möglichkeit, Veranstaltungsorte für gleichartige Veranstaltungen zu genehmigen. Die Senatskanzlei entscheidet im Einzelfall.

